

Hansestadt Stendal  
Der Oberbürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahlen in der Hansestadt Stendal am 9. Juni 2024**

Auf der Grundlage von §§ 14 ff. Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 215) geändert worden ist, mache ich Folgendes bekannt:

Das Wählerverzeichnis zur Europawahl in der Hansestadt Stendal am 9. Juni 2024 wird in der Zeit vom **21. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,  
Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,  
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

im Einwohnermeldeamt, Zimmer 26, Markt 14/15, 39576 Hansestadt Stendal, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Wer nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann dies bis zum **19. Mai 2024** beantragen. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, **spätestens am 24. Mai 2024** schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Einwohnermeldeamt, Zimmer 26, Markt 14/15, 39576 Hansestadt Stendal, eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten kann der Antrag im Nachtbriefkasten im Stadthaus 1, Markt 14/15, 39576 Hansestadt Stendal, eingeworfen werden. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizufügen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
2. Die Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 19. Mai 2024** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, muss **bis zum 24. Mai 2024** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

3. Einen Wahlschein erhält ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter auf Antrag. In das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können Wahlscheine bis zum **7. Juni 2024, 18:00 Uhr**, während der in Ziffer 4 angegebenen Öffnungszeiten bei der Briefwahlstelle der Hansestadt Stendal, im Stadthaus 1, Zimmer 26, Markt 14/15, 39576 Hansestadt Stendal, mündlich oder schriftlich beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht oder wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach der Antragsfrist entstanden ist, kann der Antrag noch am Wahltag, den 9. Juni 2024 bis 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, den 08. Juni 2024, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

4. In der Briefwahlstelle besteht die Möglichkeit, das Wahlrecht unmittelbar vor Ort auszuüben.  
Die Briefwahlstelle zur persönlichen Stimmabgabe ist in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis zum 7. Juni 2024,

Montag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

und am **7. Juni 2024** zusätzlich bis 18:00 Uhr geöffnet. Sie befindet sich im Stadthaus 1, Zimmer 26, Markt 14/15, 39576 Hansestadt Stendal.

5. Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,
  - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach § 17 Abs. 1 oder § 17a Abs. 2 oder die Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 versäumt hat,
  - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist nach § 17 Abs. 1, § 17a Abs. 2 oder nach § 21 Abs. 1 entstanden ist,
  - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus dem in Nr. 5. angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines in der Briefwahlstelle noch **am Wahltag, den 9. Juni 2024, bis 15:00 Uhr**, stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter, körperlich beeinträchtigter oder des Lesens unkundiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein werden ausgegeben:
  - a) die beantragten amtlichen Stimmzettel des Wahlgebietes,
  - b) einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,

- c) einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- d) das Merkblatt für die Briefwahl.

Wer den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter, körperlich beeinträchtigter oder des Lesens unkundiger Antragsteller kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Die Ausgabe von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen erfolgt ausschließlich in der Briefwahlstelle, Zimmer 26, Markt 14/15, 39576 Hansestadt Stendal während der in Ziffer 4 genannten Öffnungszeiten.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag, den 9. Juni 2024 bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch in der Briefwahlstelle abgegeben oder in dem Nachtbriefkasten im Stadthaus 1, Markt 14/15, 39576 Hansestadt Stendal eingeworfen werden.

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher und weiblicher sowie diverser Form.

Hansestadt Stendal, den 11. Mai 2024



Bastian Sieler  
Oberbürgermeister

